



Stiftung Schweizerische Wildtierwarte

in Niedergösgen

Stiftungsstatut

1. Name und Sitz

Unter dem **Namen**

Stiftung Schweizerische Wildtierwarte

wird eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, mit Sitz in Niedergösgen, mit dem Datum des Eintrages in das Handelsregister errichtet.

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde eine Verlegung des Sitzes beantragen.

2. Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt, durch den Betrieb der Schweizerischen Wildtierwarte der jagdkundlichen Forschung im weitesten Sinne zu dienen sowie eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung von jagdinteressierten Personen anzubieten.

- 2.2 Die Stiftung Schweizerische Wildtierwarte erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- ihre Funktion als Aus- und Weiterbildungsstätte für Jagd- und Wildtierinteressierte in der Schweiz;
- eigene jagdkundliche Forschung und Unterstützung der Forschungsarbeit anderer Jagdwissenschaftler;
- die Sammlung wissenschaftlichen Materials;
- die Förderung des Wildtierschutzes;
- die Abhaltung von Kursen und Vorträge;
- die Information der Öffentlichkeit über sämtliche Belange der Wildtiere und der Jagd;
- die Beratung von Behörden und Privaten.

2.3 Die Stiftung kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern.

2.4 Die Stiftung verfolgt eine gemeinnützige Zweckbestimmung und ist nicht gewinnorientiert.

2.5 Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Erweiterung des Arbeitsgebietes im Rahmen von Ziff. 2.1 beschliessen, doch ist er gehalten, hievon der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist hingegen nicht möglich.

3. Organe

Die **Organe der Stiftung** sind:

3.1 der Stiftungsrat;

3.2 die Leitung der Wildtierwarte;

3.3 die Revisionsstelle.

4. Stiftungsrat

4.1 Der **Stiftungsrat** besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren vom Stiftungsrat gewählt werden und setzt sich zusammen aus:

- dem Stifter, anschliessend aus einem Mitglied der Familie des Stifters;
- einem Mitglied des eidgenössischen Parlamentes, welches nach Möglichkeit gleichzeitig Inhaber eines schweizerischen Jagdfähigkeitsausweises ist;
- einem Vertreter aus dem Jagdhundewesen;
- einem aktiven oder ehemaligen Präsidenten eines kantonalen Jagdschutzvereines;
- dem Leiter der Schweizerischen Wildtierwarte;
- weiteren, der jagdkundlichen Zweckbestimmung verpflichteten Personen.

Sollte eine Zusammensetzung des Stiftungsrates nach den obgenannten Auswahlkriterien nicht mehr möglich sein, ernennt der Stiftungsrat den Ersatz der, wenn immer möglich, dem jagdkundlichen Zweck der Stiftung verpflichtet sein muss.

- 4.2 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrates ist bis zum Erreichen des 75. Altersjahres unbeschränkt möglich. Diese Regelung gilt für den Stifter nicht.

Bei Ergänzungswahlen ist der Stiftungsrat im Rahmen der Vorgaben gemäss Ziff. 4.1 frei, wenn er als Mitglied wählt.

- 4.3 Der Stiftungsrat wird durch Festlegung in der Stiftungsurkunde konstituiert. Die Stiftungsurkunde bezeichnet einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar je kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat kann gewisse Befugnisse an einzelne Stiftungsratsmitglieder oder Drittpersonen übertragen.

- 4.4 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Beschlussfassungen sind auch auf schriftlichem Wege zulässig. Sie müssen aber einstimmig gefasst werden.

- 4.5 Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Leiters der Wildtierwarte, seines Stellvertreters und allfälliger weiterer Lehrkräfte und Assistenten;
- Festsetzung ihrer Besoldung und der übrigen Anstellungsbedingungen;
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz;
- Aufstellung des Budgets und des Ausbildungs- und Forschungsprogrammes der Wildtierwarte;
- Aufstellung eines Reglementes für die Wildtierwarte und Erteilung von Weisungen an diese;
- Bestimmung der Verwendung der vorhandenen Mittel und Anordnung von Massnahmen zur Gewinnung weiterer Mittel;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Bewilligung der Benützung der Einrichtungen der Wildtierwarte durch Dritte für Ausbildung und für wissenschaftliche Arbeiten, welche er überwacht und wobei er dafür sorgt, dass die Grundsätze des Stiftungszweckes gewahrt bleiben.

4.6 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Besonders arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

5. Leitung der Wildtierwarte

5.1 Die **Leitung der Wildtierwarte** besorgt alle laufenden Geschäfte nach dem bestehenden Reglement und den Weisungen des Stiftungsrates und unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für ihre Tätigkeiten.

5.2 Die Leitung der Wildtierwarte ist für die Rechnung der Stiftung verantwortlich. Sie kann diese von Dritten führen lassen. Die Leitung der Wildtierwarte unterbreitet dem Stiftungsrat jeweils die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget zur Beschlussfassung. Sie ist im Rahmen der ihr mit dem Voranschlag eingeräumten Kredite verpflichtungs- und verfügungsberechtigt.

6. Stiftungsvermögen

6.1 Das anfängliche **Stiftungsvermögen** besteht:

- aus den im Besitze der Wildtierwarte befindlichen Sammlungen, Gegenständen und Gerätschaften, Stand Inventar 06/2006;

- aus dem vom Stifter gewidmeten Betrag von CHF 5'000.--;
- aus dem gewöhnlichen Miteigentum zu einem Drittel an Grundstück GB Niedergösgen Nr. 1820.

6.2 Zur Bestreitung des Betriebes, für Anschaffungen, für den Ausbau und die Erweiterung und zur Äufnung des Stiftungsvermögens sowie der Schaffung eines Reservefonds der Wildtierwarte werden weitere Geldmittel beschafft, insbesondere durch:

- Geschenke, Legate, Zuwendungen und öffentliche Beiträge;
- einmalige und jährliche Beiträge der im Stiftungsrat vertretenen, sowie weiterer interessierter Organisationen;
- die Beiträge der "Freunde der Schweizerischen Wildtierwarte";
- andere Finanzaktionen.

7. Geschäftsjahr, Rechnung und Budget

7.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Alljährlich im Laufe des ersten Quartals ist die **Rechnung** per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres abzuschliessen, die **Bilanz** per 31. Dezember jedes Jahres und das **Budget** für das laufende Jahr aufzustellen und nach Prüfung durch die Revisionsstelle dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

7.3 Rechnung und Bilanz sind bereinigt der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzustellen.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Stiftungerrichtungsurkunde festgelegt. Anschliessend wird sie durch den Stiftungsrat jeweils für zwei Jahre gewählt.

9. Änderungen des Stiftungsstatuts

Anträge an die Aufsichtsbehörde über **Änderungen des Stiftungsstatuts** bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder.

10. Aufhebung der Stiftung

- 10.1 Die **Aufhebung der Stiftung** richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 10.2 Die Liquidation des Vermögens wird durch den Stiftungsrat besorgt. Seine Entscheidung ist unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bindend und endgültig.
- 10.3 Die zoologischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Akten dürfen dem Forschungszweck nicht entfremdet werden. Sie sind womöglich einer steuerbefreiten und gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung (z.B. ein schweizerisches Museum oder Forschungsinstitut) zu übergeben, welches für eine sorgfältige Verwaltung dieses Materials Gewähr bietet und es der weiteren jagdlichen und ornithologischen Forderung zugänglich macht. Das verbleibende Vermögen fällt ebenfalls an eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit der Auflage, es womöglich wieder der Wildtierkunde dienstbar zu machen.

* * *

Niedergösgen, den 29. Juni 2007

sig. P. Steiner _____
Peter Steiner